

sofort an die zweite Kammer, welche die Sache in der den 30. Juni abgehaltenen Sitzung ihrer ersten Deputation zur Vorberathung überwies, und, nachdem eine Verhandlung mit dem Herrn Regierungscommissar dem Vorstand des hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts stattgefunden, nimmt die Deputation nicht länger Anstand, dem von ihrer verehrten Kammer erhaltenen Auftrage zu entsprechen.

Wenn man die Bestimmung

der Verfassungsurkunde §. 85

erwägt, welche dahin lautet:

Jedem Gesetzentwurf werden Motive beigefügt werden, so könnte es wohl auf den ersten Anblick, da der Gesetzentwurf gar keine Motive beigefügt sind, scheinen, daß bei der hohen Staatsregierung vor allen Dingen, und ehe zur Berathung des Gesetzentwurfs überzugehen, auf Mittheilung von Motiven der Antrag zu richten sei. In Erwägung jedoch, daß die Verschiedenheit des früher an die Stände gebrachten und jetzt zurückgenommenen Gesetzentwurfs von dem jetzt vorgelegten darin besteht,

daß ersteres die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in allen Verhältnissen, letzteres aber lediglich ihre Vertretung in Rechtsstreitigkeiten betrifft,

und hieraus zu folgern, daß die Staatsregierung die dem zurückgenommenen Gesetzentwurf beigefügten Motive, inwiefern sie auf die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten sich beziehen, auch für den jetzt vorgelegten Entwurf hat wollen gelten lassen, obwohl in dem allerhöchsten Decrete vom 1. Juni sich darauf nicht bezogen worden, in Erwägung endlich, daß der Herr Regierungscommissar in der Verhandlung mit der Deputation in dieser Maße sich ausgesprochen hat, so glaubt die Deputation hiervon absehen zu können. Da ferner bei Berathung des Gesetzentwurfs vom 24. December 1842 beide Kammern darüber sich einverstanden mit der Staatsregierung erklärt haben, daß über die Vertretung evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten eine gesetzliche Bestimmung wünschenswerth, ja dringlich sei, so hält die Deputation es für überflüssig, über diese Frage weiter sich zu verbreiten und geht vielmehr sofort zu dem Gesetzentwurf selbst über, und fügt nur die Bemerkung hinzu, daß die erste Kammer auf Anrathen ihrer ersten Deputation alle Paragraphen des vorgelegten Gesetzentwurfs unverändert angenommen hat.

Präsident D. Haase: Will die Kammer im Allgemeinen über den Gesetzentwurf berathen?

Abg. Scholze: In dem uns vorgelegten Gesetzentwurfe heißt es: „Wir erachten jedoch für erforderlich, daß am gegenwärtigen Landtage mindestens über die Vertretung gedachter Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde.“ Dieses hat mich sehr überrascht, und ich habe den Gesetzentwurf sehr unbefriedigt aus der Hand gelegt, daß durch diesen Gesetzentwurf nur die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten berathen werden soll. Es sind mehrfache Bedenken und Aeußerungen schon in diesem Saale darüber laut geworden, daß man ein Gesetz für sehr nothwendig erachtet, worin bestimmt wird für die Gemeinden auf dem Lande, wie es mit der Verwaltung des Kirchenvermögens gehalten werden soll, damit die Landgemeinden eine richtige Erkenntniß davon erhalten. Ebenfalls ist es auch wieder bei Ausbringung der Gelder zu kirchlichen Zwecken nöthig, um die Kostenbeträge zu wissen, und in dieser Hinsicht wird uns wieder Nichts gewährt,

was uns frommt, welches sehr zu bedauern ist. Der Gesetzentwurf, der uns früher vorlag, versicherte uns, daß dies Alles gewährt werden solle, und nunmehr ist uns durch diese §§. 3 und 4 dieses nicht ersetzt worden. Aber freilich erhielt der vorige Gesetzentwurf in der Kammer zu viel Widerspruch und es stellte sich zu deutlich wieder heraus, daß die Sonderinteressen immer zu sehr vorherrschend sind, und dies ist Veranlassung geworden, daß uns nicht das gewährt wurde, dessen wir bedürftig sind.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Der geehrte Abgeordnete wird sich erinnern, daß aus dem Gange der Debatten über die erste Gesetzworlage soviel hervorging, daß es wirklich darauf ankomme, daß die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten festgesetzt werde, weil hierbei eine Verschiedenheit der Ansichten der Verwaltungs- und Justizbehörden vorwaltet. Diese Verschiedenheit der Ansichten konnte anders, als im Wege des Gesetzes, nicht beseitigt werden, und es würde ein unsicherer Rechtszustand die Folge gewesen sein, wenn diese Beseitigung nicht erfolgt wäre. Was die übrige Vertretung betrifft, so hat sich noch zur Zeit ein so dringendes Bedürfnis nicht herausgestellt, wenigstens nicht nach der Versicherung der Staatsregierung, und auch in dieser Kammer hat sich darüber, daß es überhaupt in anderen Beziehungen einer gesetzlichen Feststellung bedürfe, keine Stimme erhoben. Die Deputation hat nun allerdings der Ansicht müssen sein, daß, nachdem das Gesetz zurückgenommen worden ist, nicht länger die Frage unbeantwortet bleiben konnte. Ob es besser gewesen wäre, wenn die Staatsregierung die Zurücknahme nicht verordnet hätte, darüber sich in weitere Erörterungen einzulassen, schien der Deputation nicht an der Zeit zu sein, sie hat vielmehr geglaubt, sich nur darauf beschränken zu müssen, was die verehrte Kammer ihr zur Begutachtung vorgelegt hat, und das ist nichts Anderes, als die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß die Regierung keinesweges aus eigener Bewegung den früher vorgelegten Gesetzentwurf zurückgenommen hat, sondern daß sie dazu nur um deswillen genöthigt gewesen ist, weil über einen Hauptgrundsatz desselben zwischen beiden Kammern Verschiedenheit der Ansichten stattfand, welche in der Vereinigungsdeputation nicht zu beseitigen war.

Abg. Klien: Den Bemerkungen des geehrten Herrn Vicepräsidenten will ich nur hinzusetzen, daß sich der geehrte Abg. Scholze beruhigen kann, denn es wird sich nur um die Kenntnißnahme der Kirchenrechnungen handeln, es wird aber künftig, wie seither, freistehen, Deputirte dazu abzuschicken, die im jetzigen Gesetze genannt sind und von welchen die Gemeinden sich über die Kirchenrechnungen unterrichten lassen können.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, werde ich zur speciellen Berathung übergehen.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Der Bericht sagt ferner:

Da das vorliegende Gesetz auf evangelisch-lutherische Kirchengemeinden beschränkt ist, so lag der Deputation die Frage nahe, welche Vertretung dann für katholische Kirchengemeinden